

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr. S-BOA/740/25-AA

Betreff: Beratung und Beschlussfassung zur kommunalen Wärmeplanung

Beratungsfolge Amtsausschuss	Termin 29.07.2025	Behandlung Entscheidung
---------------------------------	----------------------	----------------------------

Produkt: 511.00 Entwicklungskonzepte

Einreicher: Helge Suhr

Sachverhalt und Begründung:

1. Anlass und Rechtliche Grundlage

Die Wärmeversorgung trägt in Deutschland einen erheblichen Anteil zum CO2-Ausstoß und damit zur Beeinträchtigung des Klimas bei. Ziel der Bundes- und Landespolitik ist es, die Wärmeversorgung klimaneutral zu gestalten.

Rechtliche Regelungen sind dazu auf Bundesebene im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG, Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) getroffen worden.

Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung von sowie der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten, zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr) beizutragen und Endenergieeinsparungen zu erbringen.

Das Land Brandenburg hat durch die Verordnung über die Zuständigkeiten und das vereinfachte Verfahren im Bereich der kommunalen Wärmeplanung (Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung – BbgWPV vom 22.07.2024) ergänzende Regelungen getroffen. Die planungsverantwortlichen Stellen nach dem Wärmeplanungsgesetz sind danach die Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die Gemeinden sind verpflichtet, Wärmepläne aufzustellen. Ein Wärmeplan ist dabei eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die

- a) Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung, die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und
- b) die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt

2. Verfahrensschritte

Die Wärmeplanung umfasst nach § 14 bis § 20 WPG im Wesentlichen:

1. den Beschluss oder die Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung,
2. die Eignungsprüfung
3. die Bestandsanalyse
4. die Potenzialanalyse

5. die Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios
6. die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete sowie die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr
7. die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die innerhalb des beplanten Gebiets zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen

3. Terminliche Regelung

Wärmepläne für Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern sind bis zum 30.06.2028 aufzustellen. Dies ist im Amt Barnim-Oderbruch zutreffend.

4. Vereinfachtes Verfahren

Für bestehende Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, kann die planungsverantwortliche Stelle für die Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 22 des Wärmeplanungsgesetzes durchführen. Gem. § 2 BbgWPV können dadurch Beteiligungsprozesse einfacher gestaltet werden und es sind dadurch vereinfachte Darstellungen (Teilgebiete, Eignungsstufen für Wärmeversorgungsarten und Gebäudetypisierung) im Wärmeplan möglich. Diese Vereinfachungen sind bei der Untersuchung dörflicher Gebiete sinnvoll.

5. Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

Die Regelung des § 3 BgbWPV ermöglicht es, die kommunale Wärmeplanung aus Zweckmäßigkeitssgründen auch gemeinschaftlich für mehrere Gemeinden bzw. Gemeindegebiete zu erstellen. Es besteht die Möglichkeit amtsangehöriger Gemeinden, die Aufgabe der Wärmeplanerstellung gemäß § 135 Absatz 5 BbgKVerf auf das Amt Barnim-Oderbruch zu übertragen. Dies ist aus fachlicher Sicht geboten, da dadurch technische Lösungen für eine künftige Wärmeversorgung (z.B. Nutzung Abwärme aus Biogasanlagen oder Überschussstrom aus Windkraftanlagen) über Gemeindegrenzen hinaus erkannt und konzipiert werden können. Auch aus organisatorischer Sicht ist die Aufgabenübertragung sinnvoll. Es ist nur ein externes Fachplanungsbüro zu binden und auch die Kostenerstattung der Verfahrenskosten durch das Land kann zentral und beschränkt auf eine Bearbeitungsstelle erfolgen.

Die Ergebnisse der Wärmeplanung werden jedoch den Gemeindevertretungen sowie dem Amtsausschuss jeweils separat vorgestellt.

6. Kosten

Die Kosten für die kommunale Wärmeplanung belaufen sich nach Erfahrungswerten anderer Kommunen auf 3,00 € bis 10,00 € pro Einwohner. Die Kosten, einschließlich Personal- und Sachkosten der Verwaltung können im Anschluss zu 100 % beim Land Brandenburg abgerechnet werden. Im Falle der Aufgabenübertragung auf das Amt Barnim-Oderbruch erfolgt die Finanzierung vollständig über den Amtshaushalt. Ein Haushaltsansatz konnte zum Planungszeitpunkt 2024 nicht geschaffen werden, da der Umsetzungszeitraum und die zu erwartenden Kosten sowie die Fördermodalitäten noch unklar waren.

Beschlussempfehlung:

1. **Es ist eine kommunale Wärmeplanung auf Grundlage des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und der Brandenburgischen Wärmeplanungsverordnung aufzustellen.**
2. **Die kommunale Wärmeplanung ist im vereinfachten Verfahren gem. § 2**

- Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung zu erarbeiten.**
- 3. Die Aufgabe der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung einschließlich der haushalterischen Abwicklung wird von den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf das Amt Barnim-Oderbruch übertragen.**
Das Amt Barnim-Oderbruch nimmt die Aufgabenübertragung an. Die Ergebnisse sind dem Amtsausschuss vorzustellen.
- 4. Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch stellt für die kommunale Wärmeplanung 50.000,00 € Honorarmittel bereit.**
Die Deckung der Kosten erfolgt aus Zuwendungen vom Land Brandenburg im Kostenträger 511.00.00 Orts- und Regionalplanung über das Sachkonto 414100.

(Name des Abteilungsleiters)
(Leiter der Abteilung Bau- und Ordnungsamt)

Finanzielle Auswirkungen: im Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan eingestellt:	Ja
	Nein

(Leiterin Hauptamt und Finanzverwaltung)